

SPAR- UND LEIHKASSE FRUTIGEN AG

— Ihre Bank seit 1837 —



Statuten der Spar- und Leihkasse Frutigen AG (CHE-105.935.619)

Spar- und Leihkasse Frutigen AG | Dorfstrasse 15 | Postfach 80 | 3714 Frutigen | info@slfrutigen.ch | www.slfrutigen.ch
Hauptsitz und Agenturen | Telefon 033 672 18 18 | Fax 033 672 18 88 | BC 8784 | SWIFT SLFFCH22XXX | PC 30-38188-9
Geschäftsstellen | 3714 Frutigen | 3715 Adelboden | 3703 Aeschi | 3718 Kandersteg | 3713 Reichenbach | 3700 Spiez

Inhaltsverzeichnis

I	FIRMA, SITZ UND ZWECK.....	4
Art. 1	Firma	4
Art. 2	Sitz, Geschäftsstellen	4
Art. 3	Zweck, Geschäftstätigkeit	4
Art. 4	Geschäftskreis, Auslandsgeschäfte	5
II	AKTIENKAPITAL.....	5
Art. 5	Aktienkapital	5
Art. 6	Aktientitel, Zertifikate	5
Art. 7	Aktienbuch	5
Art. 8	Aktienübertragung	6
Art. 9	Bezugsrecht	6
III	ORGANE DER GESELLSCHAFT	7
Art. 10	Organe.....	7
A	Generalversammlung	7
Art. 11	Befugnisse	7
Art. 12	Ordentliche Generalversammlung	7
Art. 13	Ausserordentliche Generalversammlung	7
Art. 14	Einberufung, Anträge.....	8
Art. 15	Bekanntgabe des Geschäftsberichtes	8
Art. 16	Teilnahme	8
Art. 17	Stimmrecht.....	8
Art. 18	Vertretung	8
Art. 19	Vertretene Stimmen	9
Art. 20	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	9
Art. 21	Vorsitz.....	9
Art. 22	Stimmzähler	9
Art. 23	Protokoll	9
B	Verwaltungsrat	9
Art. 24	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	9
Art. 25	Konstituierung	10
Art. 26	Sitzungen.....	10
Art. 27	Beschlussfähigkeit.....	10
Art. 28	Beschlussfassung, Zirkulationsbeschlüsse.....	10
Art. 29	Protokoll	10
Art. 30	Aufgaben, Befugnisse	10
Art. 31	Oberleitung.....	11
Art. 32	Aufsicht und Kontrolle	11
C	Geschäftsleitung	12
Art. 33	Zusammensetzung	12
Art. 34	Vertretung	12
Art. 35	Aufgaben, Befugnisse	12
D	Aktienrechtliche Revisionsstelle	12
Art. 36	Wahl, Amtsdauer.....	12
Art. 37	Aufgaben, Befugnisse, Erweiterte Pflichten.....	12
IV	RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG	13
Art. 38	Jahresrechnung	13
Art. 39	Gewinnverwendung	13

V	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13
Art. 40	Ausstandspflicht	13
Art. 41	Bank- und Geschäftsgeheimnis	13
Art. 42	Zeichnung	13
VI	BEKANNTMACHUNGEN	13
Art. 43	Publikationen	13
VII	FUSION UND LIQUIDATION	14
Art. 44	Fusion, Liquidation	14
VIII	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	14
Art. 45	Inkrafttreten	14

I Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma

Unter der Firma **Spar- und Leihkasse Frutigen AG** besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff OR. Sie wurde im Jahr 1837 gegründet.

Art. 2 Sitz, Geschäftsstellen

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frutigen.

Sie kann Tochtergesellschaften sowie weitere Geschäftsstellen errichten.

Art. 3 Zweck, Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören alle bei einer Bank üblichen Geschäfte, insbesondere folgende:

a) Passivgeschäft

- Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen

b) Kreditgeschäft

- Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten in allen banküblichen Formen, insbesondere:
 - Geldkredite
 - Verpflichtungskredite

c) Dienstleistungsgeschäft

- Anlageberatung und Vermögensverwaltung
- Finanz- und Pensionsplanung
- Effektenhandel
- Derivative Geschäfte
- Zahlungsverkehr
- Vermittlung von Versicherungen
- Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte

d) Eigengeschäfte

- Geschäfte für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Einsatz derivativer Instrumente

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, belehnen und veräussern oder solche verwalten. Sie ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.

Art. 4 Geschäftskreis, Auslandgeschäfte

Der Geschäftskreis umfasst das Berner Oberland und die angrenzenden Gebiete. Die Gesellschaft kann auch ausserhalb dieses Geschäftskreises Geschäfte tätigen, wenn Kundenbeziehungen oder Verbindungen mit der Bank bestehen oder wünschenswert sind. Auslandsgeschäfte sind in beschränktem Mass zulässig. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

II Aktienkapital

Art. 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 10'000'000.– und ist eingeteilt in 40'000 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert zu je Fr. 250.–, die voll einbezahlt sind.

Art. 6 Aktientitel, Zertifikate

Die Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten und des Direktors. Die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben, die jederzeit gegen kleinere Abschnitte oder Einzeltitel getauscht werden können.

Die Gesellschaft kann bei Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten, wobei jeder Aktionär das Recht hat, jederzeit von der Gesellschaft Druck und Auslieferung der Urkunde zu verlangen. Unverurkundete Namenaktien können von der Gesellschaft jederzeit gedruckt werden.

Art. 7 Aktienbuch

Über die Aktionäre und Nutzniesser wird ein Aktienbuch geführt, in das ihre Namen und Adressen sowie die Nummern ihrer Aktien einzutragen sind. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutznießung voraus. Als Aktionär wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat führt das Aktienbuch. Er regelt die Zuständigkeit für dessen Führung sowie die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionäre oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.

Art. 8 Aktienübertragung

Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur im Rahmen von Art. 685b OR möglich.

Die Zustimmung kann verweigert werden,

- soweit der Aktienerwerber mit der Übertragung mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals auf sich vereinigen würde und daher einen spürbaren Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft ausüben könnte.
- wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende Tätigkeit ausübt
- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.

Bei der Berechnung der Beteiligungsanteile sind sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Aktien zu berücksichtigen. Aktieneigentümer und Nutzniesser, welche zur Umgehung der statutarischen Vinkulierungsbestimmungen zusammenwirken, gelten als eine Person. Mehrere Berechtigte gelten auch dann als eine Person, wenn bei juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Rechtsgemeinschaften ein Aktieneigentümer oder Nutzniesser auf die Entscheidung eines andern durch Beteiligungsrechte, Leitung oder auf andere Weise bestimmend einzuwirken vermag.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft oder bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung verweigert.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 9 Bezugsrecht

Bei der Ausgabe neuer Aktien steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu, das sie berechtigt, einen ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.

Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben.

III Organe der Gesellschaft

Art. 10 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Verwaltungsrat
- c. die Geschäftsleitung
- d. die aktienrechtliche Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 11 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- f) Erhöhung des Aktienkapitals als ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung
- g) Herabsetzung des Aktienkapitals
- h) Fusion oder Liquidation der Gesellschaft
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 12 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie findet im Verlauf der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der aktienrechtlichen Revisionsstelle statt. Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen, oder wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, so ist diese innerhalb von drei Monaten seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat durchzuführen.

Art. 14 Einberufung, Anträge

Die Generalversammlung ist unter Angabe der Traktanden sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, in der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form (Statuten Artikel 43) mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen (Artikel 700 OR).

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 15 Bekanntgabe des Geschäftsberichtes

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Die Bekanntgabe an die Aktionäre erfolgt per Post.

Art. 16 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch eingetragen sind, vorbehalten bleibt Artikel 689a OR.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation. Der Verwaltungsrat regelt die Details.

Art. 17 Stimmrecht

An der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie zu einer Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann niemand für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Davon ausgenommen ist die Stimmrechtsausübung durch unabhängige Stimmrechtsvertreter und die Depotvertreter.

Art. 18 Vertretung

Ein Aktionär kann sich durch einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Ein Aktionär darf nicht mehr als zwei andere Aktionäre vertreten. Vorbehalten bleiben die gesetzliche Vertretung, unabhängige Stimmrechtsvertreter sowie Depotvertreter.

Art. 19 Vertretene Stimmen

Der Vorsitzende der Generalversammlung gibt auf Verlangen je die Anzahl der durch Organe, unabhängige Stimmrechtsvertreter sowie Depotvertreter vertretenen Stimmen bekannt.

Art. 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Aktien.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen im Normalfall mit der relativen Mehrheit der gültig ausgefüllt und abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Aktionäre geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangt.

Art. 21 Vorsitz

Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in ihrer Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung.

Art. 22 Stimmzähler

Die Stimmzähler werden von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt.

Art. 23 Protokoll

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Artikel 702 Obligationenrecht geführt. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Protokollführer der Generalversammlung unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Protokolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

B Verwaltungsrat

Art. 24 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt, sofern nicht die Generalversammlung eine kürzere Frist beschliesst. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet spätestens mit der vierten darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Wird anstelle eines in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Wahl für den Rest der Amtsperiode des Vorgängers.

Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Art. 25 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, indem er den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär wählt. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 26 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal.

Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die aktienrechtliche Revisionsstelle, die bankengesetzliche Prüfgesellschaft, die interne Revision oder jedes Mitglied der Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Es können auch andere Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Kaders beigezogen werden.

Art. 27 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 28 Beschlussfassung, Zirkulationsbeschlüsse

Für Beschlüsse und Wahlen ist das Mehr der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates und mindestens die Mehrheit des gesamten Verwaltungsrates zustimmen und nicht ein Mitglied Beratung an einer Sitzung verlangt.

Art. 29 Protokoll

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 30 Aufgaben, Befugnisse

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung zu.

Er kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise nach Massgabe des Geschäftsreglements einem oder mehreren Ausschüssen, einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder der internen Revision übertragen. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a Abs. 1 Obligationenrecht.

Art. 31 Oberleitung

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:

- a) Festlegung der Strategie und Geschäftspolitik
- b) Erstellung des Geschäftsberichtes, Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- c) Festlegung der Organisation
- d) Erlass des Geschäftsreglementes mit Kompetenzordnung
- e) Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle (interne Kontrolle) sowie der Finanzplanung
- g) Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung, der übrigen zeichnungsberechtigten Personen und der internen Revision
- h) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung und Art der Zeichnung
- i) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- j) Erstellung der notwendigen Kapitalerhöhungsberichte
- k) Bestellung von Ausschüssen
- l) Festsetzung der Entschädigung für die Gesellschaftsorgane
- m) Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften und Geschäftsstellen sowie die Übernahme und Liquidation von Beteiligungen grösseren Umfangs
- n) Gewährung von Organkrediten
- o) Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationenanleihen
- p) Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Geschäftsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 32 Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst vor allem:

- a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- b) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen
- c) Entgegennahme der regelmässigen Berichte
- d) Erteilung von Weisungen an die interne Revision; Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte
- e) Behandlung der von der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte

C Geschäftsleitung

Art. 33 Zusammensetzung

Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus einer oder mehreren Personen.

Oberster Geschäftsführer ist der Direktor.

Art. 34 Vertretung

Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.

Art. 35 Aufgaben, Befugnisse

Das Geschäftsreglement enthält die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung.

D Aktienrechtliche Revisionsstelle

Art. 36 Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Diese muss die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Art. 37 Aufgaben, Befugnisse, Erweiterte Pflichten

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sowie des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und der Revisoren. Die Funktionen als aktienrechtliche Revisionsstelle und als bankengesetzliche Prüfgesellschaft können von der gleichen Gesellschaft ausgeübt werden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der Revisionsstelle im Geschäftsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

IV Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung

Art. 38 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und nach den Vorschriften des Obligationenrechts und des Bankengesetzes aufgestellt.

Art. 39 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der bankengesetzlichen und obligationsrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an die gesetzlichen Reserven über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls über die Errichtung von speziellen Reserven.

V Allgemeine Bestimmungen

Art. 40 Ausstandspflicht

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, den Ausstand zu nehmen.

Art. 41 Bank- und Geschäftsgeheimnis

Die Gesellschaft verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle sowie alle Angestellten der Bank, sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach ihrem Ausscheiden, das Bank- und Geschäftsgeheimnis zu wahren.

Art. 42 Zeichnung

Zur verbindlichen Zeichnung der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von der Kollektivzeichnung anordnen; diese sind im Geschäftsreglement geregelt und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

VI Bekanntmachungen

Art. 43 Publikationen

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane vorsehen.

Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Post.

VII Fusion und Liquidation

Art. 44 Fusion, Liquidation

Für die Fusion und die Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VIII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. März 2016 beschlossen worden mit Ermächtigung zur Statutenänderung durch den Verwaltungsrat nach Umsetzung der genehmigten Kapitalerhöhung. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. März 2016. Sie treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die Statuten am 14. Juli 2016 genehmigt.

Frutigen, 12. Oktober 2016

Im Namen der Generalversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

David Wandfluh

Daniel Schneiter